

# **Menschenhandel durch Ausbeutung zur Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen**

Positionspapier der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel

Stand Jänner 2017 <sup>1</sup>

## **Definition und Erscheinungsformen:**

Verleitung oder Zwang zur Begehung von strafbaren Handlungen stellen eine der weniger bekannten Ausbeutungsformen des Tatbestands Menschenhandel laut § 104a Strafgesetzbuch dar. In solchen Fällen werden betroffene Personen unter Druck gesetzt oder es wird ihre Zwangslage ausgenützt oder aber sie werden – oft in sehr jungem Alter - dazu verleitet, mit Strafe bedrohte Handlungen zu verüben. Menschenhändler\*innen profitieren dadurch, dass Betroffene beispielsweise einen Teil der Beute abgeben müssen bzw. die Verantwortung im Falle einer Festnahme auf sich nehmen.

Die meisten bekannten und vermuteten Fälle in Österreich beziehen sich auf die Ausbeutung von Minderjährigen. So werden beispielsweise Kinder aus schwachen sozialökonomischen Hintergründen beauftragt, Taschendiebstahl zu begehen oder Drogen zu verkaufen. Oft müssen die Kinder täglich bestimmte Mindest-Beträge abliefern. Sollten die Kinder nicht auf den genannten Betrag kommen, müssen sie in manchen Fällen das fehlende Geld durch andere Quellen decken, zum Beispiel durch das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen.

Teilweise werden unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre alt) von den Menschenhändler\*innen eingesetzt, da sie nicht von der Polizei inhaftiert werden können und daher bald wieder zur Begehung strafbarer Handlungen angehalten werden können.

Betroffene von Menschenhandel, die strafbaren Handlungen unter Druck bzw. gegen ihren Willen begangen haben, sind Opfer und sollen daher nicht für Straftaten, die während der Zeit ihrer Ausbeutung begangen wurden, zur Rechenschaft gezogen werden. Dieses sogenannte „Non-Punishment-Prinzip“ wird in der EU-Richtlinie 2011/36/EU zu Menschenhandel sowie im Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels festgehalten.

In Österreich sind in § 6 Verwaltungsstrafgesetz mögliche Gründe für Straffreiheit dargestellt. In diesem Rahmen kann Straffreiheit für Betroffene von Menschenhandel vor allem durch einen „entschuldigenden Notstand“ begründet werden. Dies kann aber in der Praxis schwer umzusetzen sein, da diese Bestimmung sehr streng ausgelegt wird. Bisher ist dieser Paragraph in einschlägigen Fällen noch nicht zu Anwendung gekommen.

Im Gerichtlichen Strafrecht findet sich die Regelung des entschuldigenden Notstandes in § 10 StGB. Auch diese Bestimmung wird aber sehr eng ausgelegt, insbesondere wird eine entschuldigende Notstandssituation nur dann angenommen, wenn der\*dem Betroffenen *unmittelbar* ein *bedeutender* Nachteil droht.

---

<sup>1</sup> Aufbauend auf einen Entwurf von Katie Klaffenböck (IOM).

### **Herausforderungen:**

- Betroffene werden oft als Täter\*innen wahrgenommen. In der Tat sind sie aber Opfer eines Verbrechens.
- Aufgegriffene Minderjährige, die von der Polizei in Betreuungsstellen, z.B. die Drehscheibe der Kinder- und Jugendhilfe Wien, gebracht werden, können diese sofort wieder verlassen. Es gibt wenige Anreize, die die Betreuungsstellen anbieten können, um die Minderjährigen zum Bleiben zu bewegen. Die gemischte Unterbringung von mutmaßlichen minderjährigen Ausbeutungsopfern und (anderen) minderjährigen Asylwerber\*innen macht eine gezielte Betreuung der potentiell von Menschenhandel Betroffenen fast unmöglich.
- Minderjährige, die zu strafbaren Handlungen verleitet werden, sehen sich oft nicht als Opfer, sondern akzeptieren ihre Situation – wohl auch mangels Alternative. Sie müssen zwar Teile der Beute abliefern, haben aber ein gewisses Maß an Freiheit und dürfen einen Teil des Erbeuteten für sich behalten. Dass ihnen durch das Verleiten zur Kriminalität jegliche Zukunftsperspektive geraubt wurde, können sie aufgrund ihrer Unerfahrenheit nicht abschätzen; sie besuchen z.B. nicht die Schule und haben daher auch langfristig kaum Verdienstmöglichkeiten außerhalb der Kriminalität.
- Beispiele aus dem Ausland zeigen (z.B. Niederlande, Nidos), dass es nur mit einer sehr engmaschigen Betreuung (Betreuungsschlüssel nahezu 1:1) möglich ist, Vertrauen zu den Kindern aufzubauen und ihnen andere Perspektiven zu vermitteln. Erst dann sind sie bereit bzw. fassen den Mut, aus dem kriminellen Kreislauf der Menschenhändler \*innen (oft ihre erweiterte Familie) auszusteigen.

### **Forderungen der Plattform:**

- Polizist/innen im Streifendienst sollen über diese Ausbeutungsform aufgeklärt werden, damit sie betroffene Personen als Opfer und nicht als Täter\*innen behandelt.
- Das „Non-Punishment-Prinzip“ soll auch in der Praxis zur Anwendung kommen. Betroffene von Menschenhandel, die Straftaten aufgrund ihrer Zwangslage begangen haben, sollen nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.
- Die Kinder- und Jugendhilfe soll die Ressourcen zur Verfügung haben, um eine spezialisierte Betreuung für ausgebeutete Minderjährige anzubieten. Solche Minderjährige sollen nicht gemeinsam mit asylsuchenden Minderjährigen betreut werden.

### **Weiterführende Quellen:**

[http://www.ecpat.org.uk/sites/default/files/child\\_trafficking\\_for\\_forced\\_criminality.pdf](http://www.ecpat.org.uk/sites/default/files/child_trafficking_for_forced_criminality.pdf)

<https://www.state.gov/documents/organization/233938.pdf>

<https://www.nidos.nl/>